

Satzung des Wasserversorgungsverbandes Main-Taunus-West

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Main-Taunus-West“. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGB. I S 405 ff), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit dem hessischen Wasserverbandsgesetz –HWVG- vom 16. November 1995 (GVBl. I. S. 503) in der Fassung vom 21. März 2005 (GVBl. I. S. 229) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 421, 2020 S. 112). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Hochheim am Main.

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Städte Flörsheim am Main, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus und die Hessenwasser GmbH & Co. KG.
2. Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Versammlung. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen gemäß § 26.

4. Ein Rechtsanspruch des ausscheidenden Verbandsmitgliedes auf Rückzahlungen aus dem Verbandsvermögen besteht nicht. Die Aufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 24 Abs. 3 WVG über entsprechende Verpflichtungen beim Ausscheiden.
5. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Versorgungsgebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die zur Erfüllung der verbleibenden Aufgaben des Verbandes nicht benötigt werden, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht mehr benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen gemäß § 25 Abs.4. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

§ 3

Aufgabe, Unternehmen

1. Der Verband hat die unternehmerische Aufgabe, das für die Verbandsmitglieder erforderliche Trinkwasser in einwandfreier Qualität zu beschaffen und zu liefern. Die Wasserlieferungen an die Verbandsmitglieder Hessenwasser GmbH & Co. KG und Hofheim am Taunus beschränken sich auf die Stadtteile Wiesbaden-Breckenheim, Wiesbaden-Delkenheim und Wiesbaden-Nordenstadt bzw. Hofheim am Taunus-Wallau. Das Recht der Mitglieder, eine eigene Wasserversorgung einschließlich entsprechender Anlagen zur Optimierung der Eigenwasserversorgung sowie des Fremdwasserbezuges zu betreiben, bleibt hiervon unberührt.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat auch die erforderlichen Grundstücke sowie Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.
3. Dem Unternehmen liegt zu Grunde der von der Bauberatung Henkel in Frankfurt am Main im Januar 1964 aufgestellte und von dem vormaligen Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 01. April 1964 genehmigte Verbandsplan, sowie die dazu beschlossenen Änderungen.
4. Der Verbandsplan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung werden beim Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden und beim Verband aufbewahrt.
5. Der Verband soll keine Gewinne erzielen (Gemeinnützigkeit).

§ 4

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen soweit der Verbandsplan dies vorsieht, auf Grundstücken, die den Mitgliedern gehören, durchzuführen. Die Mitglieder sind zu entschädigen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Wird die Zustimmung versagt, teilt der Verband dies der Aufsichtsbehörde mit.

§ 5

Verbandsschau

1. Für die Verbandsanlagen ist im Zeitraum von zwei Jahren mindestens eine Verbandsschau durchzuführen.
2. Die Verbandsversammlung wählt pro Verbandsmitglied einen Schaubeauftragten sowie dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Aus den benannten Schaubeauftragten wird ein Schauführer gewählt.
3. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Teilnahme ein.
4. Die Mitglieder des Verbandsgremiums sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
5. Der Schauführer fertigt eine Niederschrift über die Verbandsschau und unterzeichnet sie.
6. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen und sammelt die Aufzeichnungen darüber.

§ 6

Verbandsorgane

1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
2. Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
2. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Fall der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und deren Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Durchführung von Neuwahlen aus, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.
3. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz sowie der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - b. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens und die Festsetzung sowie Fortschreibung des Verbandsplanes,
 - c. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
 - d. die Wahl der Schaubeauftragten,
 - e. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - f. den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
 - g. die Entlastung des Vorstandes,
 - h. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
 - i. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband sowie die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, die vom Verbandsvorsteher aufgestellt wird. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen; sie sind bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.
2. Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmanteile zusammen den vierten Teil aller Stimmanteile ergeben oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
4. Der Verbandsvorsteher lädt ferner den Verbandsvorstand, die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden ein. Er kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Personen, Körperschaften oder Behörden einladen.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

1. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet in der Regel als Präsenzsitzung statt, kann aber aus wichtigem Grund auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Die übrigen Voraussetzungen der Absätze 2-5 sowie der §13 bleiben davon unberührt.
2. Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Zu Beginn ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmanteile festzustellen.
4. Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 11

Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Vorstand sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde sowie jedem Vereinsmitglied zu übersenden.

§ 12

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

1. Die Vereinsmitglieder stimmen in der Versammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Vereinsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsaufkommen gemäß § 26 Abs. 1 dieser Satzung. Das Stimmenverhältnis wird jeweils am Ende eines Jahres vom Vorstand anhand der Wasserabgabe des abgelaufenen Jahres für das kommende Jahr festgestellt. Je 5 % Abgabemenge ergeben ein Stimmanteil; liegt die Abgabemenge an ein Mitglied insgesamt unter 5 %, steht dem Mitglied ein Stimmanteil zu.
3. Ein Vereinsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen ein Vereinsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 13

Beschlüsse der Versammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vereinsmitglieder gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nicht Anderes bestimmen. Bei Gleichheit der Stimmanteile ist ein Antrag abgelehnt.

2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Stimmanteile vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmanteile ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmanteile Beschlüsse gefasst werden können. Sie ist unabhängig von Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder dem mit mindestens drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmanteile zustimmen.
3. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmanteile der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
4. In einfachen oder eiligen Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege als Umlaufbeschluss zulässig, sofern kein Mitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung widerspricht. Ein – auch formlos möglicher – Widerspruch muss gegenüber dem Vorstandsvorsteher ausgesprochen werden; er ist nur bis zum Abschluss des Umlaufverfahrens zulässig. Bei Vorliegen eines zulässigen Widerspruchs ist eine Präsenzsitzung durchzuführen.

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus der Vorstandsvorsteherin/dem Vorstandsvorsteher und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertretung und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise eine Stellvertretung gewählt. Zum Vorstandsmitglied oder Stellvertreter kann gewählt werden, wer von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagen ist.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
4. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt.
2. Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes, ihrer Anstellung oder ihres Mandates bei diesem aus dem Verbandsvorstand aus. Für den Rest der Amtszeit ist nach § 14 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 16

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
2. Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 8 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
 - a. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - b. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 - c. die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 - d. die Veranlagung zu den Beiträgen,
 - e. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplanes,
 - f. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
 - g. die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Verbandsplanes,
 - h. die Aufnahme von Krediten.
3. Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Verbandes. Er behandelt alle im Zusammenhang mit den Aufgaben des Verbandes anfallenden Angelegenheiten und beschließt über sie, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Vorstand bereitet ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er bedient sich dabei der Geschäftsführung.

§ 17

Sitzung des Verbandsvorstandes

1. Die Sitzung des Verbandsvorstandes findet in der Regel als Präsenzsitzung statt, kann aber aus wichtigem Grund auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Die übrigen Voraussetzungen der Absätze 2-5 sowie §18 bleiben davon unberührt.
2. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich oder elektronisch. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstermin muss mindestens eine Woche liegen. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
3. Sitzungstermin und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden bekanntzugeben.
4. Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter mit und informieren den Verband darüber.
5. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen

§ 18

Beschlussfassung im Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
2. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung wegen desselben Gegenstandes mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4. In einfachen oder eiligen Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung des Vorstandes auf schriftlichem oder elektronischem Wege als Umlaufbeschluss zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung widerspricht. Ein – auch formlos möglicher – Widerspruch muss gegenüber dem Verbandsvorsteher ausgesprochen werden; er ist nur bis zum Abschluss des Umlaufverfahrens zulässig. Bei Vorliegen eines zulässigen Widerspruchs ist eine Präsenzsitzung durchzuführen.
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich mit der Einschränkung des Abs. 2. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand insgesamt aufgetragen sind. In seiner Abwesenheit handelt für ihn sein Vertreter.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 20

Wirtschaftsplan

1. Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens in der nach dem Eigenbetriebsgesetz und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
2. Die Verbandsversammlung beschließt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes. Dies gilt bei Bedarf auch für Nachträge zum Wirtschaftsplan. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und den Vorstandsmitgliedern mit.
3. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt nach §§ 15 – 19 Eigenbetriebsgesetz.
4. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Januar.
5. Der Wirtschaftsplan kann auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

§ 21

Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Wirtschaftsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann nach Maßgabe der §§ 25 und 26 der Verbandssatzung die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 22

Aufnahme von Krediten

1. Der Verband ist berechtigt für Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen, die die Summe von 5 Mio. € im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen dürfen.
2. Die Laufzeiten der Kredite sollen sich in der Regel mit der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Investitionsobjekte decken.

§ 23

Verwendung von Einnahmen und Ausgaben

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Wirtschaftsplan zu verwalten.
2. Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
3. Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt sind, im Einzelfall leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unvorhersehbarem und unabwendbarem Bedürfnis treffen. Die Versammlung ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 24

Prüfung und Entlastung

1. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf gemäß §§ 22-26 EigBG auf. Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch den von der Versammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer. Der Wirtschaftsprüfer ist der Aufsichtsbehörde zu benennen.

2. Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.
3. Der Vorstand legt den Prüfbestand und eine Bestätigung über den Entlastungsbeschluss der Aufsichtsbehörde vor.
4. Die unvermuteten Kassenprüfungen obliegen im Fall der gesetzlichen Notwendigkeit, der Revision des Main-Taunus-Kreises.

§ 25

Beiträge

1. Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten.
3. Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen herangezogen werden.
4. Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so hat es bei Nichtweiterbenutzung der erstellten Anlagen bis zur restlosen Tilgung der Darlehen für diese Anlagen die anteiligen Restfinanzierungskosten weiter zu bezahlen und die Kosten für die Erhaltung oder Beseitigung etwaiger durch das Ausscheiden nicht mehr benutzter Anlagen oder Anlagenteile zu tragen. Es kann diese Verpflichtung mit Zustimmung des Verbandes und Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

§ 26

Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben. Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Beiträge ist die tatsächliche Wasserabgabe des Verbandes an die einzelnen Verbandsmitglieder.
2. Im Übrigen können Beiträge zur Deckung der Kosten für Planung, Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung von Verbandsanlagen als Investitionsumlage nach einem anderen, jeweils zu beschließenden, Schlüssel erhoben werden. Erhält der Verband zu den genannten Maßnahmen Finanzierungshilfen des Landes oder eines sonstigen öffentlichen Zuschussgebers, so richtet sich der Schlüssel nach den diesen Finanzierungshilfen zugrundeliegenden Bedingungen bzw. Berechnungen.

§ 27

Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
4. Zur Durchführung des Unternehmens und der Verwaltung des Verbandes erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach dem Beitrag des Vorjahres.

§ 28

Folgen des Rückstandes

Verbandsmitglieder, die die angeforderte Zahlung nicht rechtzeitig leisten, werden vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen, der analog der Abgabenordnung zu regeln ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 29

Zwangsvollstreckung

Die auf das Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

§ 30

Geschäftsführung

1. Der Verband hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Verband kann sich auch eines Betriebsführers bedienen.
2. Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes.
3. Die Geschäftsführung vertritt den Vorstand in Geschäften der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann im Übrigen die Geschäftsführung zur Vertretung des Verbandes für bestimmte Fälle bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Form des § 19 Abs. 2.

4. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so vertreten sie den Verband gemeinsam. Die Vertretung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Vorstand geregelt.
5. Die Geschäftsführung ist befugt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und beratend ohne Stimmrecht mitzuwirken.

§ 31

Dienstkräfte

1. Der Vorstand stellt ein, befördert und entlässt Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag, soweit die Versammlung solche Stellen in der Stellenübersicht und die notwendigen Mittel bewilligt hat. Er kann ferner einzelnen Personen Sonderaufträge erteilen.
2. Für die Kassenführung hat der Vorstand eine Kassenverwalterin/einen Kassenverwalter zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.

§ 32

Bekanntmachungen

1. Die Verbandssatzung, ihre Ergänzungen oder Änderungen sowie sonstige für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan des Main-Taunus-Kreises veröffentlicht.
2. Die nur für die Verbandsmitglieder bestimmten Veröffentlichungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
3. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden (z. B. auch Plänen) genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

§ 33

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 34

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Main-Taunus-Kreises.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband in Einklang mit den Gesetzen und der Satzung geführt wird.

§ 35

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die in § 75 WVG aufgeführten Geschäfte.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte gleichkommt.

§ 36

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 37

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an treten entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Hochheim am Main, den 24. November 2022

Der Vorstandsvorsteher

gez.

Dirk Westedt